

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

7/SN-154/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

1 von 3
7/SN-154/ME

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1985 08 05

zu BK 199/85-T

Beiliegend 22 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara. Mit der Bitte um:

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

43-GE/1985
Datum: 9. AUG. 1985
Verteilt: 12. AUG. 1985
Dr. Wernbacher

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 199/1/85-T

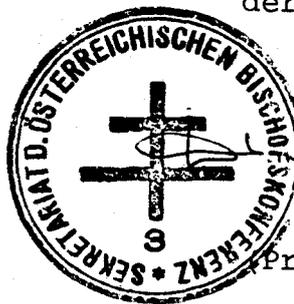
Wien, 1985 08 05

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 WIEN

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara des Bundesministeriums für Finanzen, zugemittelt mit Schreiben vom 24. Mai 1985, GZ 00 0330/14-V/1/85(2), die von der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission abgegebene Stellungnahme beiliegend zu übermitteln.

Für das Sekretariat
der Bischofskonferenz:



Alfred Kostecky
Prälat Dr. Alfred Kostecky)
Sekretär
der Bischofskonferenz



**KOORDINIERUNGSSTELLE DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSSKONFERENZ
FÜR INTERNATIONALE ENTWICKLUNG UND MISSION**

Afro-Asiatisches Institut, Türkenstraße 3, A- 1090 Wien, Österreich / Tel. 34 03 21

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Leistung eines Beitrages zur Sonder-
fazilität für die Länder südlich der Sahara

Die Koordinierungsstelle steht der geplanten Leistung eines österreichischen Beitrages zur Sonderfazilität (SAF) aus drei Gründen skeptisch gegenüber:

1. Durch die geplante Leistung begibt sich Österreich der Möglichkeit, aufgrund eigener entwicklungspolitischer und außenpolitischer Überlegungen Ländern im südlichen Afrika "weiche" Kredite zur Verfügung zu stellen. (Der geplante österreichische Beitrag ist doppelt so hoch wie die gesamten staatlichen, bilateralen Entwicklungshilfe-Kredite 1984.
In der IDA, die die Mittel der SAF vergeben soll, hat Österreich weniger als 1 % der Stimmen. Die USA, die BRD, Großbritannien und Japan, die alle keinen Beitrag zur SAF leisten werden, haben dagegen über ein Drittel der gesamten Stimmen. Wenn die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf vollständig sind, so ergibt sich aus dieser Konstellation die absurde Situation, daß Staaten über die Vergabe auch der österreichischen Mittel entscheidend mitbestimmen, die selbst zu diesem Unterfangen finanziell nichts beitragen.
2. Die Mittel der SAF sollen in erster Linie jenen afrikanischen Ländern zugute kommen, die "Stabilisierungsprogramme" mit dem Internationalen Währungsfonds abgeschlossen haben oder entsprechende "Reform- und Anpassungsmaßnahmen" durchführen oder in Vorbereitung haben. Es ist inzwischen hinlänglich bekannt, daß es gerade die sozialpolitischen Konsequenzen dieser Maßnahmen sind, die die Armen in den Entwicklungsländern noch ärmer machen, und es sind besonders kirchliche und andere private Hilfsorganisationen, die durch ihre Aktivitäten die negativen Folgen der "Stabilisierungsprogramme" des IMF auffangen müssen. Die - wenn vielleicht auch nur indirekte - Verknüpfung der Kreditgewährung mit solchen Stabilisierungsmaßnahmen als Voraussetzung scheint uns daher nicht unbedingt als eine wünschenswerte Form der Entwicklungshilfe.
3. Die in Aussicht genommene Gruppe der Empfängerländer gehört überwiegend zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LLDC). Für diese Länder sind selbst sehr günstige Kredite eine Gefahr, immer weiter in den Teufelskreis der Verschuldung hineinzugeraten. Es ist anzunehmen, daß ein Teil der Empfängerländer nicht imstande sein wird, die aus dem SAF empfangenen Kredite zurückzuzahlen.

Da es sich bei der geplanten Leistung um einen freiwilligen Beitrag handelt, sollte überlegt werden, ob nicht aufgrund des oben gesagten, zumindest ein Teil des in Aussicht gestellten Gesamtbetrages von 10 Mio Dollar bilateral und in Zuschußform den ärmsten Ländern im südlichen Afrika zur Verfügung gestellt werden sollte. Selbstverständlich müßte eine solche Vergabe konform mit den entwicklungspolitischen Grundlinien des Dreijahres-Programmes und der österreichischen Außenpolitik erfolgen.

Wien, 30.7.1985

Dr. Helmut Ornauer
Geschäftsführer